

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksachen 12/6621, 12/6733 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nachdrücklich auf den Rat und die Kommission der Europäischen Union einzuwirken, um die noch ausstehende Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Artikel 8 b Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 – BGBl. 1992 II S. 1251 ff.), zu erlassen und im Zusammenwirken mit den Bundesländern die erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bürgern der Europäischen Union zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Ausübung ihres aktiven und passiven Kommunalwahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Bonn, den 3. Februar 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Vertrag über die Europäische Union, der die Unionsbürgerschaft begründet, gewährt den Unionsbürgern in Artikel 8 b Abs. 1 als ein Element der Unionsbürgerschaft das Recht auf Teilnahme an den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen. Die Ausübung dieses Rechts steht unter dem Vorbehalt der Festlegung von Einzelheiten durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat hat auf seiner Tagung am 6./7. Dezember 1993 den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat angenommen. Diese Richtlinie bezieht sich lediglich auf die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gemäß Artikel 8 b Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Februar 1992. Die entsprechende Richtlinie gemäß Artikel 8 b Abs. 1 des Unionsvertrages steht bisher noch aus.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, nach Vorliegen der Richtlinie im Zusammenwirken mit den Bundesländern unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, um den Unionsbürgern zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Teilnahme an den Kommunalwahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.